

# ZH\_OBERGERICHT RU160042 vom 23. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RU160042](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU160042)

FR: ZH\_OBERGERICHT RU160042 du 23 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT RU160042 del 23 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 2

Die beklagte Partei anerkennt den reduzierten Forderungsbetrag von CHF 20'000.00 und verpflichtet sich, diese Summe innert 30 Tagen nach Erhalt der Erledigungsverfügung des Friedensrichteramtes Rümlang an die klagende Partei zu bezahlen.

### E. 3

Mit der Bezahlung des vereinbarten Betrages sind die Parteien per Saldo aller Ansprüche auseinandergesetzt.

#### E. 3.1

Richtig ist, dass C.\_\_\_\_\_ für die Beklagte gemäss Eintrag im Handelsregister des Kantons Zürich lediglich kollektivzeichnungsberechtigt zu zweien ist. Ebenso richtig ist, dass der Vergleich auf Seiten der Beklagten lediglich von C.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden war, da auch nur er an der Schlichtungsverhandlung anwesend gewesen war (Urk. 7; Urk. 8). Damit aber war C.\_\_\_\_\_ – vorbehaltlich einer entsprechenden Spezialvollmacht der Beklagten für C.\_\_\_\_\_ zur Vertretung derselben im Prozess – wohl nicht ermächtigt, für die Beklagte allein einen Vergleich abzuschliessen, so dass dieser Vergleichsabschluss allenfalls

- 4 - unverbindlich ist. Indes ist hiergegen nicht das Rechtsmittel der Berufung (wie von der Vorinstanz fälschlicherweise angeführt) bzw. der Beschwerde gegeben.

#### E. 3.2

Das Bundesgericht hielt hierzu nämlich Folgendes fest: Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug beende den Prozess unmittelbar; dem Abschreibungsbeschluss komme daher rein deklaratorische Wirkung zu (BGE 139 III 133 E. 1.1-1.3 mit Hinweisen). Der Abschreibungsbeschluss beurkunde den Prozesserledigungsvorgang im Hinblick auf die Vollstreckung des Vergleichs, erfolge aber abgesehen davon der guten Ordnung halber, d.h. zum Zwecke der Geschäftskontrolle. Gegen den Abschreibungsbeschluss als solchen stehe kein Rechtsmittel zur Verfügung. Der Abschreibungsbeschluss bilde mithin kein Anfechtungsobjekt, das mit Berufung oder Beschwerde nach ZPO angefochten werden könnte. Lediglich der darin enthaltene Kostenentscheid sei anfechtbar (unter Hinweis auf Art. 110 ZPO). Der gerichtliche Vergleich selbst habe zwar die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (unter Hinweis auf Art. 241 Abs. 2 ZPO), könne aber einzig mit Revision nach ZPO angefochten werden (unter Hinweis auf Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). In Bezug auf materielle oder prozessuale Mängel des Vergleichs sei die Revision mithin primäres und ausschliessliches Rechtsmittel. Gegen einen Vergleich würden weder die Berufung noch die Beschwerde nach ZPO offen stehen (BGE 139 III 133 E. 1.1-1.3 m.w.H.). In einem Entscheid vom 24. November 2015

bekräftigte das Bundesgericht seine diesbezügliche Rechtsprechung und hielt Folgendes fest: Da der Prozess durch Vergleich, Klagerückzug oder Klageanerkennung unmittelbar beendet werde, richteten sich Revisionsgründe gegen diese Dispositionsakte der Parteien, wobei vorab Willensmängel in Frage kommen würden. Beim Abschreibungsbeschluss handle es sich nicht um einen Entscheid, der mit Rechtsmitteln angefochten werden könne; insbesondere auch nicht um einen Entscheid, der mit Revision angefochten werden könnte. Anfechtungsgegenstand der Revision bilde der Dispositionsakt der Parteien, nicht der verfahrensbeendende Abschreibungsbeschluss des Gerichts. Dass dieser Beschluss mittelbar mitangefochten werde und formell aufgehoben werden müsse, damit das Verfahren wiederaufgenommen

- 5 - werden könne, ändere daran nichts (BGer 4A\_441/2015 vom 24. November 2015, E. 3.2 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Damit aber steht der Beklagten für den hier geltend gemachten Einwand der Unwirksamkeit der Parteierklärung (Nichteinhalten von Formvorschriften) und der damit verbundenen Ungültigkeit des Vergleichs lediglich die Revision offen. Dabei kann die anfechtende Partei geltend machen, dass eine vom Gericht fälschlicherweise als Dispositionsakt interpretierte Eingabe eben keine solche ist, sondern unwirksam ist. Die Unwirksamkeit des (scheinbaren) Parteiaktes beschränkt sich nicht nur auf die Willensmängel, sondern kann sich auch aus fehlender Vollmacht, fehlender Dispositionsfähigkeit des Streitgegenstands, fehlender Mitwirkung notwendiger Streitgenossen usw. ergeben. Steht fest, dass kein wirksamer Dispositionsakt vorliegt, ist der Abschreibungsentscheid aufzuheben (A. Dolge, Anfechtbarkeit von Zwischenentscheiden und anderen prozessleitenden Entscheiden, in: Dolge [Hrsg.], Zivilprozess – aktuell, 2013, S. 53 f. zur Problematik ungerechtfertigter Abschreibungsentscheide). Damit ist allein die Revision nach Art. 328 ff. ZPO zulässig.

### **E. 3.4**

Entsprechend erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### **E. 4**

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Rümlang-Oberglatt wird im Umfang des Vergleichs zurückgezogen. Nach erfolgter Bezahlung durch die beklagte Partei wird die Betreuung von der klagenden Partei zurückgezogen.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 107 Abs. 2 ZPO kann das Gericht Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlasst haben, aus Billigkeitsgründen dem Kantone auferlegen. Angesichts der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung der Vorinstanz sowie des Umstandes, dass aus den massgeblichen Gesetzesbestimmungen nicht eindeutig hervorgeht, dass in der vorliegenden Fallkonstellation lediglich das Rechtsmittel der Revision gegeben ist, weshalb die Unrichtigkeit der Rechtsmittelbelehrung für die Beklagte nicht leicht ersichtlich war, ist es angezeigt, für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erheben.

#### **E. 4.2**

Dem Kläger ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren und der Beklagten infolge ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 6 - Es wird beschlossen:

#### **E. 5**

Gegen den Entscheid der Abschreibung des Verfahrens kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, Postfach 2401, 8021 Zürich, Berufung erklart werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die Anfechtung des Vergleichs, der Anerkennung oder des Klagerückzugs hat nicht mit Berufung, sondern mit Revision zu erfolgen (Art. 328 ff ZPO). Wird nur die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung in diesem Entscheid angefochten, kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, Hirschengraben 15, Postfach 2401, 8021 Zürich, Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen." 1.2 Hiergegen erhob die Beklagte mit Schreiben vom 16. Juni 2016 (Datum Poststempel: 20. Juni 2016, eingegangen am 21. Juni 2016) innert Frist vorliegendes Rechtsmittel mit dem sinngemässen Antrag auf Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung vom 13. Mai 2016 (Urk. 14). 2. Die Beklagte macht geltend, dass der vom Friedensrichter anlässlich der Schlichtungsverhandlung abgeschlossene Vergleich ungültig sei, da er von ihrer Seite her nur von C.\_\_\_\_\_ unterzeichnet worden sei, welcher indes lediglich kollektivzeichnungsberechtigt sei. Damit sei der Vergleich nicht gültig (Urk. 14).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.